



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 9.

Groß-Strelitz, den 4. März

1891.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Die über die Invalideitäts- und Altersversicherung der Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen und Schneiderinnen getroffenen Bestimmungen haben zu dem Mißverständnis Anlaß gegeben, als ob die bezeichneten Personen, soweit sie in ihrer eigenen Behausung arbeiten, auch dann der Versicherungspflicht nicht unterliegen, wenn sie lediglich Lohnarbeiterinnen eines anderen Gewerbetreibenden sind. Es sollte indessen nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die bezeichneten Personen, dann nicht versicherungspflichtig sind, wenn sie in der eigenen Behausung (sei es allein, sei es mit Hilfe von Lohnarbeitern) für ihre Kunden arbeiten, oder wenn sie als Hausgewerbetreibende in der eigenen Behausung (in eigener Betriebsstätte), selbstständig, aber im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, Ladengeschäfte u. s. w. thätig sind. Selbstständige Betriebsunternehmer unterliegen der Versicherungspflicht zur Zeit auch dann nicht, wenn sie Hausgewerbetreibende sind; die Kundenarbeit der Wäscherinnen, Schneiderinnen u. s. w. soll als selbstständiger Gewerbebetrieb gelten, soweit diese Kundenarbeit in der eigenen Behausung, nicht im Hause des Kunden ausgeführt wird.

Solche Schneiderinnen, Wäscherinnen u. s. w. dagegen, welche nicht selbstständig, sondern als Lohnarbeiterinnen anderer Gewerbetreibender außerhalb der Betriebsstätten der letzteren (also auch im eigenen Hause) beschäftigt werden (vergleiche § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes in seiner jetzigen Fassung), unterliegen der Versicherungspflicht. Denn das Gesetz vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) umfaßt alle Lohnarbeiter gleichmäßig, und macht nicht, wie das Krankenversicherungsgesetz in seiner jetzigen Fassung, einen Unterschied zwischen den Lohnarbeitern der Gewerbetreibenden, je nachdem diese Lohnarbeiter von den Gewerbetreibenden innerhalb oder außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

Vorstehendes bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Dezember v. Js. (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 52) zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 14. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereines zu Jauer im Monat Mai d. J. gelegentlich der daselbst stattfindenden Thierschau eine öffentliche Verloosung von Thieren, landwirthschaftlichen Geräthen pp. veranstalten und zu diesem Zwecke 20000 Loose a 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 20. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird die Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth zum Besten der Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp.) veranstalten und zu diesem Zwecke 15500 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie ausgeben.

Oppeln, den 20. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

In Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 veröffentlichen wir nachstehend einen Rechnungsauszug von der von dem Kreis-Communalkassen-Regenten geleiteten und am 14. Januar cr. von dem Kreiszuge befragten Rechnung der Kreis-Communal-Kasse pro 1887/8.

Einnahme.

| | | | | | |
|----------|---|---------------|------------|-----------|------------|
| Titel I. | Ueberschuß aus dem Vorjahre | 17784 | Mk. | 94 | Pf. |
| = II. | Kreisdotationsfonds | 19175 | " | 25 | " |
| = III. | Kreis-Chauffeen | 18981 | " | 75 | " |
| = IV. | Kreis-Blatt | 597 | " | — | " |
| = V. | Kreis-Lazareth | 1933 | " | 41 | " |
| = VI. | Impfscheine | 1 | " | 75 | " |
| = VII. | Jagdscheine | 798 | " | — | " |
| = VIII. | Estrafgelder | — | " | — | " |
| = IX. | Zinsen von Kapitalien | 499 | " | 37 | " |
| = X. | An zurückgezahlten Kapitalien | 179 | " | 05 | " |
| = XI. | Ertrag aus den landwirthschaftlichen Zöllen | 9195 | " | — | " |
| = XII. | Unvorhergesehene Einnahmen | 1416 | " | 34 | " |
| = XIII. | Extraordinaire Einnahmen | 10000 | " | — | " |
| = XIV. | Kreisabgaben | 48779 | " | 37 | " |
| | Summa der Einnahme | 129341 | Mk. | 23 | Pf. |

Ausgabe.

| | | | | | |
|----------|---|---------------|------------|----------|------------|
| Titel I. | Deficit | — | Mk. | — | Pf. |
| = II. | Kreisdotationsfonds | 14459 | " | 47 | " |
| = III. | Kreiscommissionen | 631 | " | 40 | " |
| = IV. | Kreis-Communal-Kasse | 1585 | " | — | " |
| = V. | Kreis-Chauffeen | 26730 | " | 64 | " |
| = VI. | Kreis-Blatt | 1405 | " | 50 | " |
| = VII. | Kreis-Lazareth | 2993 | " | 66 | " |
| = VIII. | Ausführung des Impfgeschäfts | 2267 | " | 90 | " |
| = IX. | Gebammen-Unterstützung | 861 | " | 72 | " |
| = X. | Veterinairwesen | 400 | " | — | " |
| = XI. | Jagdscheine | 18 | " | 60 | " |
| = XII. | Unterstützungen | 3421 | " | 40 | " |
| = XIII. | Kreis schulden | 22385 | " | 35 | " |
| = XIV. | Kapitalanlagen | — | " | — | " |
| = XV. | Provinzial- u. Landarmenverband | 14719 | " | 17 | " |
| = XVI. | Betriebsfonds | — | " | — | " |
| = XVII. | Unvorhergesehene Ausgaben | 1683 | " | 79 | " |
| = XVIII. | Extraordinaire | 10068 | " | 40 | " |
| | Summa der Ausgabe | 103632 | Mk. | — | Pf. |

Sonach beträgt die Einnahme 129341 Mk. 23 Pf.
die Ausgabe 103632 Mk. — Pf.
der Bestand 25709 Mk. 23 Pf.

Oppeln, den 20. Januar 1891.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Bekanntmachung.

Die auf der Kreischauffee von Groß-Strehlitz nach Gogolin bei Rosniontau belegene Hebestelle sowie die auf der Kreischauffee Slawentzky—Ujest—Kreisgrenze bei Ujest und bei Soy et Lalok belegenen Hebestellen sollen vom 1. April cr. ab im Licitationswege bis auf Weiteres neu verpachtet werden.

Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf

Wittwoch, den 11. März cr., Vormittags 11 Uhr

im Landrathsamte hier selbst anberaunt.

Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerkten eingeladen, daß die in demselben zu erlegende Bietungscaution 300 Mark beträgt.

Die Zuschlagszertheilung erfolgt nach dem Termine durch den Kreisauschuß.

Die Pachtungsbedingungen werden in dem Termine mitgetheilt werden. Dieselben können aber auch schon vor dem Termin im Kreisauschußbureau eingesehen werden.

Groß-Strehlitz, den 27. Februar 1891.

Der Kreis - Ausschuß.

von Usten.

Des Königs Majestät haben dem Vorstände der in diesem Jahre in Frankfurt a/M. stattfindenden internationalen electrotechnischen Ausstellung die Erlaubniß zu erteilen geruht, 120 000 Anthellscheine nach dem in beglaubigter Abschrift hier beigefügten Muster zum Preise von je 10 Mark auszugeben und im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Jeder Anthellschein muß ein Loos zu 5 Mk. zu der sich an die Ausstellung anschließenden Geldlotterie, welche nach Maßgabe des auf dem Muster zu den Anthellscheinen angegebenen Planes zu veranstalten ist, sowie 10 Eintrittskarten im Nennwerthe von je 1 Mk. enthalten.

Ev. Hochwohlgeboren setzen wir hiervon ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 3. Februar 1891.

Der Minister des Innern.

J. A. Lodemann.

Der Finanz-Minister.

J. B. Meinecke.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren zu Oppeln.
M. d. J. II. 1232.

J. M. I. 1654.

Vorstehenden Erlaß veröffentliche ich mit dem Bemerkten, daß das Muster zu den Anthellscheinen und der Plan der Geldlotterie im hiesigen Amte eingesehen werden kann.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1891.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 hat der Bundesrath, in der Sitzung vom 18. Dezember v. J. beschloffen, daß die Bestimmung des § 4 Abs. 1 a. a. D. auf die nach den geltenden Vorschriften mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten

- a. der landesherrlichen Hof-, Dominal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen
- b. der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommiß-Verwaltung Anwendung zu finden habe, soweit nicht die Beamten dieser Verwaltungen ohnehin als Betriebsbeamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst oder weil sie den Staatsbeamten gleich stehen, von der Versicherungspflicht befreit sind pp.

Berlin, den 3. Februar 1891.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Magdeburg.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Dr. von Seydewitz Excellenz Breslau. B. 535.

Vorstehenden Bundesraths-Beschluß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Groß-Strehlitz, den 24. Februar 1891.

Die große Vermehrung der Obstbaumschädlinge im verflossenen Jahre und die zu befürchtenden Beschädigungen der Obstbäume in diesem Jahre geben mir Veranlassung, der Frage wirksamer Bekämpfung dieser überhandnehmenden Plage näher zu treten und neben der Erörterung über die zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln auch die Anregung zur Belehrung der Interessenten über die Schädlinge und die Möglichkeit ihrer Vertilgung ins Auge zu fassen.

Nur bei einer sachverständigen und strengen Handhabung der bestehenden Polizeiverordnungen und in richtiger Erkenntniß der Lebensweise und der daraus sich ergebenden Bekämpfungsweise der Schädlinge aus der Insektenwelt kann ein Erfolg für den Schutz des Obstbaues erwartet werden.

Die gewöhnlich im Laufe des Winters zur Ausführung gebrachte Maßregel des Abraupens der Bäume ist jedenfalls, sofern sie vor Eintritt wärmerer Tage, etwa bis Mitte März, sorgfältig beendet ist, sehr nützlich, trifft aber im Wesentlichen nur die Raupen des gefährlichen Baumweißlings und des Goldasters, deren Räupchen in Gespinnsten überwintern und an den entblätterten Zweigen der Bäume ohne Schwierigkeit zu finden sind. Sie läßt aber zwei nicht minder gefährliche Obstschädlinge, den Ringelspinner und den Schwammspinner fast ganz unberührt. Beide überwintern im Zustande des Eies, der Ringelspinner in den ohne specielles Aufsuchen nicht zu entfernenden Eiringen um die jungen Zweige, der Schwammspinner in schwammartigen Polstern an den Bäumen, der Unterseite stärkerer Aeste, an Zäunen und Mauern, welche durch sehr sorgfältiges Abtragen wohl von den Bäumen entfernt werden können, aber nicht von zahlreichen anderen Ablegeplätzen. Die Raupen beider Schädlinge schlüpfen erst beim Eintritt der wärmeren Jahreszeit — meist Ende April — aus, um ihr Zerstörungswerk an den aufbrechenden Knospen und dem jungen Laube der Bäume zu beginnen, was die Raupe des Schwammspinners mit solcher Gefräßigkeit thut, daß sie auch die Blattstiele vertilgt. Um die Zeit der Obstblüthe und in den darauf folgenden Wochen sitzen alsdann diese Raupen, meist zu Klumpen geballt, in den Gabelungen der Aeste, wo sie, am besten vor Sonnenaufgang oder auch an kalten Tagen, ehe sie sich auf den Bäumen vereinzeln, durch Zedrüden massenhaft vernichtet werden können. Diese Arbeit wird von dem Obstbauer, der seine Bäume lieb hat, ausgeführt, von vielen aber bedauerlicherweise vernachlässigt.

Einer der gefährlichsten Schädlinge des Obstbaues, dessen Lebensgewohnheiten allmählich gründlich genug erkannt sind, um ihn wirksam zu bekämpfen, ist ferner der Frostspanner. Er schwärmt vom letzten Drittel des October bis in den November hinein und besorgt in dieser Zeit das Begattungsgeschäft an dem flügellosen Weibchen, welches an den Stämmen der Obstbäume hinaufkriecht, um je etwa 2 — 300 Eier an die Knospen zu legen. Die sehr gefräßige Raupe schlüpft dann im Frühjahr aus, lebt vereinzelt von den Knospen und Blättern des Baumes und ist infolge ihrer Vereinzelnung gänzlich unsachbar. Im Juni läßt sie sich an einem dünnen Faden auf den Boden herab, verpuppt sich flach unter der Erde in einem losen Cocon und bleibt bis zum Spätherbst in der Puppenruhe. Der Schädling ist radical nur dadurch zu bekämpfen, daß man die am Stamme heraufkriechenden Weibchen durch einen Anfang October um die Stämme zu legenden Klebgürtel abfängt. Dieses Mittel, richtig angewendet, ist von vollständigem Erfolge.

Zur richtigen Anwendung gehört vor Allem der Bezug eines guten, mehrere Monate fänglich bleibenden Raupenleims, welchen die Firmen Heincr. Erniß in Burg bei Magdeburg und Schindler und Müßell in Stettin in einer den zu machenden Ansprüchen voll befriedigenden Qualität liefern, und die rechtzeitige Auftragung desselben auf die Stämme in Brusthöhe und in einer Ringbreite von etwa 3—5 cm. Ein solcher Klebring ist aber nicht bloß dem Frostspanner verderblich, sondern auch noch zwei andern überaus gefährlichen Insekten, nämlich dem zur Gattung der Nüsselkäfer gehörigen Apfel- und dem Birnenblüthenstecher, die im Frühjahr — bei günstiger Witterung zuweilen auch schon im Herbst — an den Bäumen hinauflaufen, um zum Zweck der Eierablage die Blütenknospen anzustechen, welche infolge dessen gleich nach der Blüthe verkümmern. Um diese Schädlinge zu fangen, empfiehlt es sich, den Leimring unausgesetzt um den Obstbaum zu belassen und ihm im Frühjahr einen neuen Anstrich zu geben.

Damit erzielt man zugleich die Möglichkeit, alle diejenigen Raupen, welche durch Wind, Erschütterungen der Stämme beziehungsweise infolge ihres Spinnvermögens von der Baumkrone

zur Erde gelangt sind, bei dem erneuten Versuch des Auftriechens auf dem Klebring abzufangen. Wird gegen diese in dem Vorstehenden mit Uebergehung einzelner minder wichtiger Schädlinge bezeichneten sieben hauptsächlichsten Obstbaumseinde mit Verständnis und Eifer zu Felde gezogen, so ist der Anblick sahlgreifener Obstbäume und die Vernichtung einer vielversprechenden Obsternte kaum noch zu befürchten und in dem allgemeinen Aufschwung der Obsterträge im Landes-Wohlfahrts-Interesse wird dem Obstbaumzüchter und dem gleichzeitig thätigen Vertilger der Feinde seiner Zöglinge aus der Insektenwelt ein lohnendes Ziel gesteckt.

Oppeln, den 25. Februar 1891.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten nehme ich noch Veranlassung, diejenigen in einer Eingabe des Obst- und Gartenbau-Vereins zu Freystadt an den Herrn Oberpräsidenten empfohlenen Maßregeln erläuternd anzufügen, welche auch ohne eine Erweiterung des § 15 der Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1890 (Ertrabeilage zum Amtsblatt Stück 30 Seite 1) (Kreisblatt Stück 8 Seite 59 pro 1890) eine Verbesserung der jetzigen Verhältnisse möglichst erscheinen lassen.

Diese Maßregeln bestehen in Folgendem:

1. Die erste Winterabraupungsperiode wird mit dem 15. März jeden Jahres geschlossen. Bis dahin müssen die vorgeschriebenen Arbeiten, welche erfahrungsmäßig keineswegs zum allgemeinen Besten so spät als möglich vorgenommen werden, beendet sein, weil bei zeitigen Frühjahrs die Gefahr besteht, daß die Raupen in den Nestern auseinanderlaufen und das Abbezw. Austragen der Ninde nicht gründlich genug erfolgt.

2. Eine zweite Abraupungsperiode ist für die Zeit vom 15. April bis 31. Mai festzusetzen, welche durch die Lokalpolizeibehörde in später eintretenden Frühjahrs bis zum 15. Juni ausgedehnt werden kann.

3. Das Anlegen von Leimringen wird für die Zeit vom 10. Oktober bis Ende dieses Monats, sowie deren Unterhaltung bis Ende November für alle Obstbaumbesitzer dringend empfohlen. Ein Nachstreichen derselben hat von Mitte März bis Mitte April zu erfolgen. Die Kosten für einen solchen Klebring werden 7 Pf. kaum übersteigen und steht zu hoffen, daß bei einer einigermaßen allgemeinen Einführung dieses Schutzmittels sich Unternehmer finden werden, die diese Arbeit ebenso sachgemäß als billig ausführen werden, eine Arbeit, die in Zukunft den größten Dank der Obstbauer eintragen wird.

Groß-Strehlitz, den 3. März 1891.

Höheren Orts ist darauf hingewiesen worden, von wie großer Bedeutung es für das Volksschulwesen ist, daß vollständige Verzeichnisse der in das schulpflichtige Alter eintretenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder den Lehrern mitgetheilt werden und daß die vorgeschriebenen Absentenlisten nicht nur genau geführt, sondern auch sorgfältig aufbewahrt, und daß den Schülern der Volksschulen bei ihrem Austritte aus denselben Entlassungszeugnisse ertheilt werden. Es wird dadurch die Unterrichtsverwaltung in die Lage kommen, über jeden Zögling der Volksschule auch nach seiner Entlassung aus derselben wie überhaupt, so insbesondere der Militärbehörde Auskunft zu geben.

Mit Rücksicht hierauf fordere ich die Magistrate und die Gemeindevorsteher des Kreises auf, die Listen der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder zu Anfang jeden Jahres aufzunehmen und der Ortsschulbehörde rechtzeitig mitzutheilen und bei Veränderung des Wohnortes Seitens der Familien in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande dafür zu sorgen, daß die schulpflichtigen Kinder spätestens acht Tage nach dem Anzuge der Eltern in die Schule aufgenommen werden.

Groß-Strehlitz, den 1. März 1891.

In Folge eines Spezialfalles, nach welchem bei einer Gewerbe-Anmeldung der § 83 der Anweisung vom 20. Mai 1876 von einem Gemeindevorsteher nicht beachtet worden ist, mache ich die Magistrate zu Pleschnitz und Ujest, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises auf die Bestimmung dieses Paragraphen, welcher dahin lautet:

§ 83.

Ist die Ausübung des beabsichtigten Gewerbebetriebes von Ertheilung einer polizeilichen Legitimation oder ConzeSSION abhängig, so hat der Anmeldende dieselbe gleichzeitig vorzulegen. Wird aber der Nachweis der polizeilichen Erfordernisse nicht erbracht, so hat der Gemeindevorstand (in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zwar bezüglich der Besteuerung das Weitere in Gemäßheit der §§ 84 bis 86 zu veranlassen, den Anmeldenden aber schriftlich oder zu Protokoll dahin zu belehren, daß durch die Anmeldung zur Besteuerung der Verpflichtung zur Erfüllung der polizeilichen Vorschriften bezüglich des Beginnes bezw. der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht genügt werde.

Der Gemeindevorstand hat ferner der kompetenten Polizeibehörde, wenn er deren Funktionen nicht selbst ausübt, hiervon Kenntniß zu geben.

Ueberhaupt haben die Kommunal- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilung und durch Belehrung des Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird und Kontraventionen möglichst vermieden werden.

Hiermit besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 26. Februar 1891.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 31. Dezember v. J. und die Erinnerungsvorgabe vom 21. v. Mts. fordere ich die Gemeindevorstände von Balzarowitz, Blottnitz, Ober-Elguth, Greboshowitz, Jeschona, Krassowa, Kroschnitz, Dschiek, Sandowitz, Schewkowitz, Schironowitz v. P. und v. R., sowie die Gutsvorstände von Himmelwitz, Zarischau, Kadlub, Keltisch und Nogoschütz wiederholt auf, die Rekrutirungstammrollen der Jahrgänge 1871, 1870, 1869 und 1868 nebst den Verleselisten, letztere **dreifach** nunmehr binnen 3 Tagen an mich einzureichen.

Gleichzeitig theile ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen mit, daß die bis jetzt hier eingegangenen Rekrutirungstammrollen mit dem gegenwärtigen Kreisblatt zurückfolgen. Die Verleselisten werden hier noch gebraucht und werden deshalb später zurückgesandt werden.

Groß-Strehlitz, den 4. März 1891.

Bestätigt der Gärtner Franz Ramyslik in Kadlub-Banadtken als Ortserbeher für die Gemeinde Kadlub. K 732.

Bestätigt der Auszügler Ludwig Rygoll in Groß-Stein als Gemeindebdiener, Gemeinde-Exekutor und Nachtwächter für die Gemeinde Groß-Stein. K 542.

Bestätigt der Häusler Bernhard Sappol in Karlubitz als Gemeinde-Exekutor für die Gemeinde Karlubitz.

Groß-Strehlitz, den 9. Februar 1891.

K 487.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bekanntmachung.

Vom 1. März ab findet der für den inneren deutschen Verkehr eingeführte ermäßigte Portosatz von 5 Pfennig für Drucksachen sendungen im Gewicht von über 50 bis 100 Gramm einschließlich auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn Anwendung.

Berlin W., 22. Februar 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

M a r k t p r e i s e .

| In der Stadt. | Preis. | pro 100 Kilogramm. | | | | | | | | Stroh pro 600 Kilo. | Butter pro Kilogr. | Eier pro Stück |
|--|---------------------------|--------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------------|--------------|----------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|
| | | Weizen | Woggen | Gerste | Hafer | Erbsen | Rat- tuffeln | Hau | | | | |
| | | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | M. Pf. | | | |
| Groß-Strehlit, am 25. Februar, 1891 | Höchster. Niedrigster. | 19 50 18 -- | 18 -- 16 75 | 15 75 14 -- | 12 75 12 -- | 26 -- 23 -- | 5 -- 4 50 | 5 50 5 -- | 24 -- 21 -- | 2 20 2 -- | 2 20 2 -- | |
| Ujest, am 27. Februar, 1891 | Höchster. Niedrigster. | 19 -- 18 50 | 17 -- 16 50 | 14 50 14 -- | 12 50 12 -- | -- -- -- -- | 5 -- 4 50 | 5 50 5 -- | 28 -- 26 -- | 2 80 2 60 | 3 -- 3 -- | |
| Leschnitz, am 24. Februar 1890 | Höchster. Niedrigster. | 19 50 18 -- | 18 25 17 -- | 16 -- 15 -- | 13 -- 12 -- | -- -- -- -- | 5 -- 4 50 | 5 50 5 -- | 25 -- 24 -- | 2 80 2 40 | 3 40 3 20 | |

— A n z e i g e r . —

Stechbriefs-Erledigung

Der gegen die unverehelichte Antonie Ramik aus Königsdorf-Jastrzemb in Stück 6 des Blattes pro 1891 Seite 44 unterm 2. Februar 1891 erlassene Stechbrief ist erledigt.
Ratibor den 23. Februar 1891. IV J. 45/91.

Der Erste Staatsanwalt.

Im Namen des Königs! In der Strafsache

gegen den Musikus Ignaz Vanger von hier, wegen Beleidigung und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 30 Mark i. W. Dreißig Mark, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen unter Auserlegung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

1. Berneyer, Amtsrichter
als Vorsitzender,
2. Melzig, Wirthschaftsinspektor
3. Vogel, Wirthschaftsinspektor
als Schöffen,
Thielmann, Amtsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Grande, Gerichtsschreiber
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte, Musikus Ignaz Vanger aus Leschnitz, ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 30 Mark i. W. Dreißig Mark, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen unter Auserlegung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Dem Beleidigten, Polizeidiener Skuppin zu Leschnitz wird die Befugniß zugesprochen, die Urtheilsformel einmal auf Kosten des Angeklagten im Groß-Strehlitzer Kreisblatt, und zwar innerhalb vier Wochen nach Mittheilung von der Rechtskraft des Urtheils bekannt zu machen.

Die Richtigkeit der Abschrift der Urtheilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urtheils bescheinigt.

Leschnitz, den 24. Februar 1891.

Grande
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Zauche Band I Blatt 3 auf den Namen des Peter Boßil und seiner Ehefrau Marianna geborenen Dlugosch eingetragene zu Zauche belegene Grundstück

den 6. April 1891, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle hieselbst, Terminszimmer Nr. 10, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 13,56 Ml. Reinertrag und einer Fläche von 4 ha 43 a 40 qm zur Grundsteuer, mit 24 Ml. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beplaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hieselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diesjenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 6. April 1891, Mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst, Terminszimmer Nr. 10 verkündet werden.

Groß-Strehly, den 7. Januar 1891.

Königliches Amtsgericht.

Dubiel.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden- Vergütung in Leipzig, gegründet 1824.

Diese älteste Gesellschaft bemißt den Prämiensatz für jede einzelne Feldmark nach deren erfahrungsmäßiger Hagelgefährlichkeit. Der niedrigste Satz für eine Versicherung der 1. Fruchtklasse mit Stroh bei unterster Entschädigungsrenze ($\frac{1}{15}$) ist 0,60 %; von $\frac{1}{8}$ ab tritt 20 % Ermäßigung ein. Anzahl und Schwere vorausgegangener Schäden bestimmen die aufsteigende Stufenfolge des Satzes, während umgekehrt stattgehabte Hagelfreiheit ihn durch einen entsprechenden Rabatt vermindert.

Auf diesbezügliche Anfragen seitens aller Mitglieder, etwa wegen Fortbestandes des Vertrages, oder solcher, die neu beizutreten beabsichtigen, auch gegen vorläufigen Versicherungsschein, giebt jede betreffende Agentur, sowie unterzeichnete General-Agentur bereitwilligst Auskunft.

Allerorten, wo die Gesellschaft noch nicht vertreten ist, sind Bewerbungen um Agenturen mit Angabe des in Aussicht genommenen Arbeitsfeldes erwünscht.

F. v. Klinkowström

Generalbevollmächtigter

B r e s l a u, Junfernstraße 33.

(Hierzu eine Beilage).

Beilage

zu Stück 9 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 4. März 1891.

Vorschuss-Verein zu Gross-Strehlitz

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Bilanz am 31. Dezember 1890.

Activa:

Passiva:

| | |
|--|----------------------|
| Cassa-Conto | 10723,49 Mk. |
| Wechsel-Conto | 231797,— " |
| M. 7000 Landschaftl. Central-Pfandbriefe (im Reservefond) | 6755,— " |
| M. 4000 Schl. 3 1/2% Boden-Credit-Pfddbr. (davon M. 1500 im Reservefond) | 3786,— " |
| Verschiedene Schuldner | 666,43 " |
| Utenfilien-Conto | 36,— " |
| Verwaltungskosten-Vorschuss-Conto | 1600,— " |
| | <u>255363,92 Mk.</u> |

| | |
|---------------------------------------|----------------------|
| Unerhobene Dividende aus dem Vorjahre | 6,33 Mk. |
| Darlehns-Conto | 8575,— " |
| Spareinlagen-Conto | 185759,52 " |
| Stammantheil-Conto | 45151,54 " |
| Reservefond-Conto | 8558,25 " |
| Darlehnszinsen pro 4. Quart. 90 | 105,23 " |
| Anticipando-Zinsen-Conto | 1535,91 " |
| Ueberschuss | 5672,14 " |
| | <u>255363,92 Mk.</u> |

Debet.

Gewinn- und Verlust-Conto.

Credit.

| | |
|---|------------------|
| Bewilligte Stammantheilgutsschriften | 42,50 Mk. |
| Verwaltungskosten | 633,16 " |
| Verlust an verkauften 31500 Mk. und Minderwerth vorhandener 2500 Mark Pfandbriefe | 797,50 " |
| Gewinn | 5672,14 " |
| | <u>7145,30 "</u> |

| | |
|--------------------|------------------|
| Zinsen-Ueberschuss | 7145,30 Mk. |
| | <u>7145,30 "</u> |

Gross-Strehlitz, den 4. Februar 1891.

Vorschuss-Verein zu Gr.-Strehlitz G. G. mit unbeschr. Haftpflicht.

Der Vorstand.

Wauer,
Direktor.

Taschka,
Stellvertreter.

D. Creutzberger,
Kassirer.

Krause,
Controleur.

Der Aufsichtsrath.

Herden, Vorsitzender.

Adamezyk.

Albrecht.

Czirwitzki.

Kuhnert.

R. Müller.

R. Prankel.

Przyrembel.

Am 1. Januar 1890 zählte der Verein laut der vom Königl. Amtsgericht erhaltenen Liste der Genossen — — — — — 540 Mitglieder
 zugetreten sind im Jahre 1890 — — — — — 59 "
 — — — — — 599 "
 ausgeschieden sind im Jahre 1890 — — — — — 48 "
 so daß am Schlusse des Jahres 1890 dem Verein angehörten — — — — — 551 Mitglieder.

Bekanntmachung.

Meine beiden **Stengste**:

Fuchs 1,70 groß 4jähr. } abstammend von „Sathof“ aus dem Coseler Gestüt und
 Schwarzbraun 1,68 „ 5 „ } von Stuten nach Gestütshengsten gezogen
 sind gefört und decken ersterer für 8,75 Mark, letzterer für 6,75 Mark.
 Ronth Post Gogolin, 28. Februar 1891.

Franz Chudalla, Bauergutsbesitzer.

Pianinos und Flügel

aus den renomirtesten Fabriken empfiehlt in großer Auswahl zu billigsten Fabrikpreisen die **Pianoforte-Niederlage** von

Carl Jussek, Oppeln.

kleinige Niederlage

der so vorzüglichen Pianinos, Harmoniums, Piano-Melodicos, Accordeons etc. von **Wilhelm Spaethe** in Gera.

Alte Instrumente werden in Kauf genommen und Ratenzahlungen gestattet.

Beste Oberschlesische Stückkohle

von der **Königin-Louisen-Grube** — Zabrze,
 von der **Concordia-Grube** — Zabrze,
 von der **Schlesien-Grube** — Morgenroth

offerire ich bis auf weitere Anzeige:

Stück- und Würfelkohle 60 Pfg. per Str.
Kleinkohle 44 " " "

Bei Entnahmen von 30 Str. an liefere ich die Kohle für den Preis von **60 Pfennig frei an das Haus**. Bei Wagonladungen ab Bahnhof wesentlich **billigere Preise**.

Hochachtung

O. E. Kaulbach.

Zwangsversteigerung!

Freitag, den **6. März 1891** Vormittag 10 Uhr werde ich in der Restauration des Herrn **Rotter** in Ujest **1 Flügel** gegen sofortige Baarzahlung versteigern.

Scholz Gerichtsvollzieher in Ujest.

Zwangsversteigerung.

Sonnabend den **7. März 1891** Vorm. von 10 Uhr an, werde ich in **Deschowitz** in dem **Schneider'schen Gasthause**

4 Fremdenzimmereinrichtungen, 1 große Partie diverse Betten, Weine, Liqueure, Schankutensilien, 1 sehr gut erhaltenes **Billard mit Zubehör**, 1 sehr gutes **Flügelinstrument**, Gardinen, Portieren, **Cigarren**, Kücheneinrichtung, 2 **Eis-schränke**, mehrere Uhren, Sopha's, Tische u. v. a. m.

öffentlich meistbietend gegen Baar versteigern.

Schönitz, den 28. Februar 1891.

Tinzmann,
 Gerichtsvollzieher.

Schnelldampfer

Bremen—Newhork

F. Mattfeldt,

Berlin, Invalidenstraße 93.

Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands, liefert **Flügel, Pianinos u. amerikanische Orgel-Harmoniums** mit allen wünschenswerthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton, leichte vollkommen repetirende Spielart, dauerhafteste Stimmhaltung und mäßige Preise.